

Antrag

der Abg. Gerd Teßmer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums Ländlicher Raum

Novellierung der Verordnung für das Halten von gefährlichen Hunden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Hunderassen gemäß Statistik in absoluten Zahlen und in Relation zu ihrer zahlenmäßigen Häufigkeit an Beißzwischenfällen in den letzten fünf Jahren mit
 - a) leichten
 - b) mittleren
 - c) schweren
 - d) tödlichen Verletzungenbeteiligt waren;
2. ob der Landesregierung wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen oder sie in Auftrag gegeben hat, die über die unterschiedlich ausgeprägte Aggressionsbereitschaft und Kampfkraft verschiedener Hunderassen Auskunft geben;
3. falls ja, welche Hunderassen eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen;
4. warum es in der Gefahrenabwehrverordnung zum Halten und Führen von Hunden der Stadt Frankfurt am Main vom 22. April 1997 möglich ist, unter den Begriffsbestimmungen im § 1 Kampfhunde verschiedener Rassen aufzuführen, während in Baden-Württemberg das VGH in einem Urteil vom 18. August 1992 den § 1 der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde, in dem ebenfalls bestimmte Hunderassen als Kampfhunde bezeichnet wurden, für nichtig erklärt hat;
5. welche rechtlichen Grundlagen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zugrunde lagen, nach der eine gesonderte Behandlung von Kampfhunden, in diesem Falle bei der Besteuerung, als rechtmäßig anerkannt wurde, und wie eine analoge Argumentation in eine Novellierung der Verordnung über das Halten gefährlicher Hunde aufgenommen werden kann;

II.

1. eine novellierte Verordnung über das Halten von gefährlichen Hunden zu erlassen, die den Bedenken im Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 18. August 1992 Rechnung trägt;
2. in dieser novellierten Verordnung eine Begriffsbestimmung vorzunehmen, die aufgrund statistischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse unterscheidet zwischen Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde), gefährlichen Hunden (gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde) und anderen Hunden, die zu keiner der vorgenannten Kategorien zählen;
3. in dieser Neufassung der Verordnung Hunde gemäß der an ihrer Rasse orientierten Begriffsbestimmung als Kampfhunde gelten zu lassen, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, daß dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist;
4. auf Bundesebene die Verabschiedung einer Novellierung des Tierschutzgesetzes zu forcieren, in der ein Zuchtverbot für Kampfhunde enthalten ist.

15. 05. 97

Teßmer, Dr. Caroli, Birgit Kipfer, Moser, Schöffler SPD

Begründung

Seit dem Urteil des VGH vom 18. August 1992 in einem Normenkontrollverfahren sind Passagen in der BadWürttPolVO über das Halten gefährlicher Hunde vom 28. August 1991 nichtig, die Kampfhunde betreffen. Die derzeit bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung gegen Zwischenfälle mit Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweisen, stellen keine ausreichende Gefahrenprävention dar, da sie größtenteils erst nach einem Vorfall durch einen außer Kontrolle geratenen Hund greifen. Verschiedene Verordnungen und Gerichtsentscheidungen in anderen Bundesländern sehen jedoch besonderen Auflagen und Maßnahmen für Kampfhunde vor. Es gilt deshalb zu prüfen, wie eine Novellierung der BadWürttPolVO über das Halten gefährlicher Hunde durchzuführen ist, die zum einen den im VGH-Urteil von 1992 beanstandeten Mängeln Rechnung trägt und zum anderen eine hinreichende Prävention vor Zwischenfällen mit Kampfhunden gewährleistet.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 9. Juli 1997 Nr. Z(37)–0141.5/128F nimmt das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu I. 1.:

In einer bundesweiten Erhebung des Deutschen Städtetages im Jahre 1996 wurden die Mitgliedsstädte über einen Zeitraum von fünf Jahren (1991 bis 1995) zum Thema „Gefährlichkeit von Hunden“ befragt.

Von 208 Städten wurden insgesamt 8.356 Körperverletzungsdelikte gemeldet, die sich wie folgt unterteilen lassen:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

– Leichte Körperverletzungen	76 %	(6.372 Fälle)
– Mittlere Körperverletzungen	20 %	(1.652 Fälle)
– Schwere Körperverletzungen	4 %	(332 Fälle).

Die Auswertung von 93 Städten ergab hinsichtlich der auffällig gewordenen Hunderassen eine Priorität bei Mischlingen (2.376 Fälle), Schäferhunden (1.958 Fälle) und Rottweilern (542 Fälle) sowie Pitbull (320 Fälle). Da Angaben zur Gesamtanzahl pro Rasse fehlen, können diese nicht in Relation zu den Zwischenfällen gesetzt werden.

Aufgrund einer Auswertung der polizeilichen Informationssysteme ergab sich in Baden-Württemberg für die Jahre 1992 bis 1996 folgendes Bild:

Schwere Körperverletzungen sowie Tötungsdelikte gelangten nicht zur amtlichen Kenntnis. Die Gesamtzahl der durch Hunde verursachten Körperverletzungen schwankte bei den geklärten Straftaten zwischen einem Minimum von 177 und einem Maximum von 197 Fällen pro Jahr. Bei den ungeklärten Straftaten lagen die Angaben zwischen 8 und 38 Fällen pro Jahr. Die Angaben für fahrlässige Körperverletzung (geklärte Straftaten) betragen für die Jahre 1992, 1993 und 1994 jeweils 129, 117 bzw. 95 Zwischenfälle. In den Jahren 1995 und 1996 wurden keine Vorkommnisse bekannt.

Die Zahl der geklärten Straftaten mit gefährlicher Körperverletzung schwankte zwischen einem Minimum von 19 Zwischenfällen im Jahre 1992 und einem Maximum von 26 verletzten Personen im Jahre 1993. Für die ungeklärten Fälle lagen die Angaben zwischen ein und vier Fällen pro Jahr. Eine spezifische Beantwortung unter Angabe der beteiligten Hunderassen ist nicht möglich.

Zu I. 2. und 3.:

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen geht hervor, daß eine Neigung zu erhöhter Aggressionsbereitschaft nicht generell bestimmten Rassen, sondern lediglich einzelnen Zuchtlinien dieser Rassen zugeordnet werden kann. Die Nachkommen solcher Zuchtlinien zeigen bereits während der frühen Entwicklungsphase (2. bis 3. Lebenswoche) vermehrt aggressives Verhalten. Sofern zusätzlich eine gestörte Jugendentwicklung (Sozialisierungsphase) sowie eine auf Aggression ausgerichtete Ausbildung eines solchen Hundes dazukommen, ist eine nachträgliche Differenzierung der Ursache der mit Aggressivität verbundenen Verhaltensstörung nur noch schwer möglich.

Zu I. 4.:

In den Begriffsbestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Frankfurt am Main vom 22. April 1997 erfolgt die Nennung von Kampfhunderassen, -gruppen oder deren Kreuzungen untereinander als abschließende Aufzählung.

Nach Auskunft des Ordnungsamts der Stadt Frankfurt werde derzeit von verschiedenen Seiten eine Normenkontrollklage geprüft.

Die Nichtigkeit derjenigen Teile der Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde, die die Haltung von Kampfhunden betrafen, wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 18. August 1992 damit begründet, daß aus der Gesamtzahl potentiell gefährlicher Hunde nur einige Rassen herausgegriffen und mit einschränkenden Maßnahmen belegt worden waren.

Andere Hunderassen dagegen, an Gefährlichkeit mit den in der Verordnung aufgeführten vergleichbar, seien ohne ausreichenden Grund und ohne Angabe tragfähiger Unterscheidungsmerkmale nicht einbezogen worden. Daher habe der Verordnungsgeber gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstoßen.

Zu I. 5.:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1997 über die Hundesteuersatzung der beklagten Stadt die Auffassung vertreten, daß die Steuergerechtigkeit nicht schon deshalb verletzt sei, weil Kampfhunde im Vergleich zu anderen Hunden höher besteuert würden.

Hauptzweck der Hundesteuer sei die Erzielung eines finanziellen Ertrags und als zulässiger außerfiskalischer Nebeneffekt die Eindämmung der Hundehaltung.

Aufgrund der nur beispielhaften Aufzählung sogenannter Kampfhunderassen in der Hundesteuersatzung seien andere Rassen bei signifikanten Zwischenfällen ebenfalls miterfaßt.

Die Urteilsbegründung kann auf die Fragen im Zusammenhang mit dem Erlaß einer Polizeiverordnung nicht übertragen werden.

Zu II. 1. bis 3.:

Die Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg über das Halten von gefährlichen Hunden vom 28. August 1991 (GBl. S. 542) in der durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 18. August 1992 bestätigten Fassung regelt die Haltung von individuell gefährlichen Hunden und hat insoweit präventiven Charakter.

Auf Vorschlag Baden-Württembergs hat sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes dafür ausgesprochen, eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer Rechtsverordnung zu schaffen, in der die Definitionen für erblich bedingte Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen festgelegt werden können. Daraus resultierend wäre eine Beschränkung bzw. ein Verbot bestimmter Zuchtformen und Rassenmerkmale möglich. In der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde einer solchen Ermächtigungsgrundlage zugestimmt.

Die Landesregierung ist deshalb der Auffassung, daß vor weiteren Überlegungen zur Neufassung der Polizeiverordnung die anstehende Novellierung des Tierschutzgesetzes abzuwarten ist. Diese Auffassung wird auch vom Landesbeirat für Tierschutz geteilt.

Eine Arbeitsgruppe des Landesbeirats für Tierschutz erarbeitet derzeit den Entwurf einer Hundezucht-Verordnung. Ein Zuchtverbot bei Verhaltensstörungen, beispielsweise übersteigerte Aggressivität, ist vorgesehen.

Zu II. 4.:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes sieht ein Zuchtverbot für Wirbeltiere vor, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene, erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene, erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

Die Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit der Stellungnahme des Bundesrats sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte bereits im Juni 1997. Mit der Beratung in den Fachausschüssen des Bundesrats wird im Herbst gerechnet. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag ist für das Jahresende vorgesehen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum